



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Curriculum

gemäß Hochschulgesetz 2005
(BGBl. I Nr. 30/2006 vom 13.03.2006)
und der Hochschul-Curriculaverordnung 2006
(BGBl. II Nr. 495/2006 vom 21.12.2006)
vom 23.05.2011

für den Lehrgang

SELF [SPIELERISCHES, ENTDECKENDES LERNEN und FORSCHEN]
IM BILDUNGSALLTAG

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Qualifikationsprofil	4
§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze	4
§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums	4
§ 3 Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien	5
Teil II: Allgemeine Bestimmungen	6
§ 4 Organisationseinheit	6
§ 5 Geltungsbereich und Bedarf	6
§ 6 Gestaltung der Studien	6
§ 7 Umfang und Zeitplan	6
§ 8 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen	6
§ 9 Bewertung von (Hochschul)Lehrgängen der Fort- und Weiterbildung	7
§ 10 Abschluss	7
Teil III: Zulassungsvoraussetzungen und Reihungskriterien	8
§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien	8
Teil IV: Modulraster	9
Teil V: Modulbeschreibungen	11
Teil VI: Prüfungsordnung	17
§ 12 Geltungsbereich	17
§ 13 Informationspflicht	17
§ 14 Anmeldeerfordernisse	17
§ 15 Modulabschluss	18
§ 16 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung	18
§ 17 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft	19
§ 18 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion	19
§ 19 Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Curriculums	20
§ 20 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen	20
§ 21 Generelle Beurteilungskriterien	21
§ 22 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen	21
§ 23 Anrechnung von Prüfungsantritten	22
§ 24 Wiederholungen von Prüfungen	22
§ 25 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen	23
§ 26 Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Lehrgangs	23
§ 27 Abschlussarbeit	23
§ 28 Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit	23
§ 29 Abschluss des Lehrganges	24
Teil VII: Schlussbemerkungen	25
§ 30 In-Kraft-Treten	25
Teil VIII: Begutachtungsverfahren	26
§ 31 Begutachtungsverfahren	26
§ 32 Eingebundene Institutionen und Personen	26
§ 33 Ergebnisse	26
Teil IX: Anhang	27

Teil I: Qualifikationsprofil

§ 1

Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze

Vor dem Hintergrund aktueller neurowissenschaftlicher, entwicklungspsychologischer und bildungswissenschaftlicher Erkenntnisse entwickeln die Teilnehmer/innen zusätzliche Kompetenzen, um situationsangemessen offene Lern-, Förder- bzw. Bildungsangebote im pädagogischen Alltag zu organisieren und einzusetzen.

Sie erfahren eine Vielzahl an Lernmöglichkeiten und verfügen so über ein Repertoire an evidenzbasierten Lehr- und Lernstrategien, das sie zusätzlich zu den klassischen Unterrichtsmethoden bedarfsorientiert anwenden und in pädagogisch herausfordernden Situationen einsetzen können.

Die Studienangebote basieren auf aktuellen wissenschaftlichen Standards und gewährleisten Praxisbezogenheit. Sie orientieren sich an sich verändernden Professionalisierungserfordernissen und am Transfer neuer wissenschaftlich-berufsfeldbezogener Erkenntnisse in die pädagogische Arbeitswelt.

Besonders berücksichtigt werden:

- die Anwendbarkeit der Studien in der pädagogischen Praxis
- aktuelle wissenschaftliche Theorien, Methoden und Lehrmeinungen
- spielerisches, entdeckendes und forschendes Lernen
- die soziale Chancengleichheit
- Lernen im schulischen und außerschulischen Kontext
- pädagogisch besonders herausfordernde Situationen
- die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen wird sichergestellt.

§ 2

Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums

Im Zuge der Gesamtkonzeption des Curriculums sowie in der Vorbereitung und der Durchführung sind folgende institutsexternen bzw. PH-externen Personen beteiligt:

- Mag. Wolfgang Göschl; Institut für Sportwissenschaft, Graz
- Gernot Lenk, Sonderpädagogisches Zentrum für Verhaltenspädagogik, Graz

§ 3

Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien

Vergleichbare Lehrgänge gibt es in der Form an den Pädagogischen Hochschulen Österreichs nicht.

Teil II: Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Organisationseinheit

Der Lehrgang „SELF [Spielerisches, entdeckendes Lernen und Forschen] im Bildungsalltag“ ist ein Lehrgang in der Weiterbildung der Organisationseinheit Institut 3, Institut für Fort- und Weiterbildung - Vorschulstufe und Grundstufe der Pädagogischen Hochschule Steiermark, unter der Leitung von Frau Mag.^a DRⁱⁿ Andrea Holzinger, mailto: i3@phst.at

§ 5 Geltungsbereich und Bedarf

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrgangs „SELF [Spielerisches, entdeckendes Lernen und Forschen] im Bildungsalltag“ gemäß dem Hochschulgesetz 2005, im Folgenden kurz: HG 2005, und der Hochschulcurriculaverordnung 2006, im Folgenden kurz: HCV 2006, im öffentlich-rechtlichen Bereich. Gemäß § 8 HG 2005 hat die Pädagogische Hochschule Steiermark den Auftrag, neben den Studiengängen weitere Bildungsangebote in allgemein pädagogischen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen und dies gemäß § 39 in der Form von Lehrgängen und Hochschullehrgängen.

§ 6 Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 bis 4 HCV 2006 zur Anwendung.

§ 7 Umfang und Zeitplan

Der (Hochschul)Lehrgang umfasst eine Dauer von 2 Semestern und einen Arbeitsaufwand von 6 ECTS. Der Beginnzeitpunkt ist mit dem Wintersemester 2011/12 festgesetzt.

§ 8 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen

In diesem Lehrgang sind keine lehrgangsübergreifenden Module vorgesehen.

§ 9

Bewertung von (Hochschul-)Lehrgängen der Fort- und Weiterbildung

Die Selbststudienanteile dieses (Hochschul-)Lehrgangs überschreiten das 50%-Limit des Gesamtworkloads. Die Überschreitungen begründen sich in einer gegenüber anderen Lehrgängen erhöhten Erfordernis an Eigenleistungen und der besonderen Konzeption des Lehrgangs, die die Anrechenbarkeit an anderen Hochschulen und universitären Einrichtungen gewährleisten möchte, wofür eine umfassende Lektüre von Fachliteratur und die sorgfältige Abfassung von Dokumentationen und schriftlichen Arbeiten auf der Basis des wissenschaftlichen Arbeitens und den Richtlinien der aktuellen Bildungsforschung nötig ist.

§ 10

Abschluss

Lehrgangszeugnis

Teil III:
Zulassungsvoraussetzungen und Reihungskriterien

§ 11
Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien

Ergänzend zu den Bestimmungen des § 51 (3) HG 2005 und des § 19 (1) HCV 2006 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

- abgeschlossenes Lehramtsstudium
- oder abgeschlossene Berufsausbildung aus dem Bereich der Kindergartenpädagogik und Sozialpädagogik

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerberinnen/Zulassungsbewerber zur Immatrikulation zugelassen werden können, entscheidet der Termin der Anmeldung über die Aufnahme.

Curriculum

Teil IV: Modulraster

Pädagogische Hochschule Steiermark, Institut 3
Lehrgang „LG SELF (Spielerisches, entdeckendes Lernen und Forschen) im Bildungsalltag“

1. Semester						2. Semester									
SELF-1				SELF-2a				SELF-2b				SELF-3			
Erlebnis- und Spielpädagogik – Time out for kids				Neuropädagogik – Learning by doing				Neuropädagogik – Learning by doing				Interventionspädagogik – Specials for special kids			
2,00 EC		2,00 SWSt.		1,00 EC		1,00 SWSt.		1,00 EC		1,00 SWSt.		2,00 EC		2,00 SWSt.	
2,00 FWD				1,00 FWD				1,00 HW				2,00 FWD			
2,00 EC		2,00 SWSt.		1,00 EC		1,00 SWSt.		1,00 EC		1,00 SWSt.		2,00 EC		2,00 SWSt.	

	HW	FWD	SP	ES		SWSt.				EC
Summe SELF-1	0,00	2,00	0,00	0,00		2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Summe SELF-2a	0,00	1,00	0,00	0,00		1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Summe SELF-2b	1,00	0,00	0,00	0,00		1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Summe SELF-3	0,00	2,00	0,00	0,00		2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Gesamtsumme	1,00	5,00	0,00	0,00		6,00	0,00	72,00	78,00	6,00

Legende: EC European Credit
 SWSt. Semesterwochenstunde (1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten), auch SWS
 (H)LGÜ (Hochschul)Lehrgangübergreifendes Modul
 WP Wahlpflichtmodul

Numerische Angaben in EC:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

*) Angabe der Studienabschnitte nur, wenn sie für den (H)LG im Curriculum vorgesehen sind

Teil V: Modulbeschreibungen

Kurzzeichen:		Modulthema:		
SELF-1		Erlebnis- und Spielpädagogik – Time out for kids		
Lehrgang:		Modulverantwortliche/r:		
LG SELF (Spielerisches, entdeckendes Lernen und Forschen) im Bildungsalltag		NN		
Studienjahr:		ECTS-Credits:	Semester:	
1.		2	1.	
Dauer und Häufigkeit des Angebots:		Niveaustufe (Studienabschnitt):		
1 Semester, einmalig		1		
Kategorie:				
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Basismodul	Aufbaumodul
X			X	
Verbindung zu anderen Modulen:				
zu allen				
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:				
Studienkennzahl:	Lehrgangstitel:			Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:				
keine				
Bildungsziele:				
Die Studierenden... <ul style="list-style-type: none"> - gewinnen das Bewusstsein durch attraktive Bewegungsangebote Kindern „ein Zeitgeschenk“ machen zu können („time out“) - bekommen einen Überblick über die vielfältigen Möglichkeiten mit Kindern des Elementar- und Primarbereichs lustbetontes und freudvolles Bewegen und Sport zu erleben. - erwerben ein tieferes Verständnis von Team- und Gruppendynamik. - gewinnen grundlegende Kenntnisse von erlebnispädagogischen Initiativaufgaben, um Gruppenprozesse steuern zu können. - erlernen Reflexionsmethoden und werden auf spezifische Beobachtungsaufgaben geschult. - gewinnen durch Selbstreflexionsprozesse eine Idee ihrer persönlichen Bewegungssozialisation, die ihr bewegungspädagogisches Handeln leitet und lernen den Unterschied zwischen intrinsisch und extrinsisch motivierten Sportaktivitäten. - erwerben grundlegende psychomotorische Erkenntnisse für den Umgang mit Aggression, zum Spannungsabbau und zur Entspannung. - lernen den gesundheitsfördernden Aspekt der Bewegung kennen und erlangen Kompetenzen im Rahmen des Projektmanagements um Bewegung im Setting „Kindergarten“ und „Schule“ einen zentralen Stellenwert einzuräumen. 				
Bildungsinhalte:				
<ul style="list-style-type: none"> - „Kindheit heute“ – in einer Zeit, in der Zeit zum wertvollem Gut wird - Motivation (intrinsisch und extrinsisch) - Erlebnispädagogische Initiativaufgaben (Flow – Erlebnisse im Turnsaal) - Das TEAM ist mehr als die Summe seiner Einzelteile – Teamtrainingsprozesse - Primärbedürfnisse in Sport und Bewegung (nicht Leisten sondern Erleben von Sport wird in den Mittelpunkt gerückt) - Gegeneinander – Miteinander – Füreinander (ein Weg von bewusstem aggressivem Handeln zur Entspannung zu gelangen) - Verhaltensmodifikation vs. Verhältnisprävention (Konzepte in der Gesundheitsförderung durch Bewegung) - Grundlagen des Projektmanagements und der Qualitätssicherung von Bewegungsinitiativen im pädagogischem Feld - Didaktische Reflexion und Analyse 				
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:				
Die Studierenden... <ul style="list-style-type: none"> - erlangen ein Problembewusstsein über die aktuellen Bewegungssituation von Kindern und die Herausforderungen im pädagogischen Feld. - entwickeln eigenständige Bewegungsprojekte. - können vertiefende Fachkenntnisse der Sportpädagogik und der Erlebnispädagogik in das Basiswissen integrieren. - werden ermutigt ihre persönlichen Ressourcen zu aktivieren und diese mit dem erlangten Wissen in die Praxis zu transferieren. - können die fachdidaktischen Konzepte und Methoden praktisch umsetzen. 				

1. Semester – Modul SELF-1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Erlebnis- und Spielpädagogik – Time out for kids										
Erlebnis- und Spielpädagogik 1		1			S	1	0	12	13	1
Erlebnis- und Spielpädagogik 2		1			U	1	0	12	13	1
Summe SELF-1 1. Semester	2					2	0	24	26	2

Literatur: gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Lehr- und Lernformen: gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Leistungsnachweise: Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen: mündliche, schriftliche und praktische Leistungsnachweise gemäß § 15 Abs. 1 (a) und den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Sprache(n): Deutsch

Legende:

EC=European Credit
SWSStd.=Semesterwochenstunde

HW Humanwissenschaften
FW Fachwissenschaften
FD Fachdidaktik
SP Schulpraktische Studien
ES Ergänzende Studien

LV Lehrveranstaltung

V Vorlesung
S Seminar
U Übung
E Exkursion
A Arbeitsgemeinschaft
P Praktika
T Tutorien
M Mentoren
F Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung

Kurzzeichen:	Modulthema:			
SELF-2	Neuropädagogik – Learning by doing			
Lehrgang:	Modulverantwortliche/r:			
LG SELF (Spielerisches, entdeckendes Lernen und Forschen) im Bildungsalltag	NN			
Studienjahr:	ECTS-Credits:	Semester:		
1.	2	1.		
Dauer und Häufigkeit des Angebots:	Niveaustufe (Studienabschnitt):			
2 Semester, einmalig	1			
Kategorie:				
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Basismodul	Aufbaumodul
X			X	
Verbindung zu anderen Modulen:				
zu allen				
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:				
Studienkennzahl:	Lehrgangstitel:	Modulkurzzeichen:		
Voraussetzungen für die Teilnahme:				
Keine				
Bildungsziele:				
Die Studierenden...				
<ul style="list-style-type: none"> - setzen sich mit Theorien, Konzepten und Erkenntnissen aus der Kognitionspsychologie und der Neurowissenschaft auseinander und erwerben Kompetenzen, um diese zu analysieren und sich ein Urteil über ihre Relevanz für die pädagogische Praxis zu bilden. - gewinnen systematische und exemplarisch vertiefte theoretische Kenntnisse über Aussagen der Spielpädagogik, die Bedeutung und Entwicklung des Spielverhaltens und ableitbare Möglichkeiten für den pädagogischen Alltag. - erproben Möglichkeiten, um anhand der Förderung des Spiels die Förderung durch Spiel gewinnbringend im Bildungsalltag einzusetzen. - Einblick in den Bereich des forschenden Denkens und Arbeitens sowie des fördernden Zugangs zur pädagogischen Praxis im Bereich des forschenden Lernens. 				
Bildungsinhalte:				
<ul style="list-style-type: none"> - Theorien, Konzepte und Ergebnisse der Kognitionspsychologie und Neurowissenschaft. - Spielentwicklung, Spielformen und spielpädagogische Optionen. - Spielbeobachtung und Einflussfaktoren auf kindliches Spiel. - Förderung des Spiels und Förderung durch Spiel. - Praxisrelevante Theorien und Konzepte des forschenden Lernens 				
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:				
Die Studierenden...				
<ul style="list-style-type: none"> - können grundlegende Aussagen einer Spielpädagogik und des forschenden Lernens reflektieren und erarbeiten sich Handlungsmöglichkeiten für die praktische Umsetzung. - entwickeln ein didaktisches Repertoire, um Kinder in ihrer forschenden, neugierigen Lernhaltung zu unterstützen. - verstehen Spiel und Forschen als eine bedeutsame Lern- und Bildungsmöglichkeit im Rahmen der Elementar- und Primärpädagogik und setzen diese kritisch in Bezug zu aktuellen neurowissenschaftlichen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen. - entwickeln ein differenziertes Verständnis des Lern- und Bildungsbegriffs und berücksichtigen die Ganzheitlichkeit früher Bildungsprozesse bei der methodisch didaktischen Planung. 				

1./2. Semester – Modul SELF-2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Neuropädagogik – Learning by doing										
Spielendes und forschendes Lernen		1			S	1	0	12	13	1
Erfolgreiches Lernen aus Perspektive der Neurowissenschaften	1				U	1	0	12	13	1
Summe SELF-2 1./2. Semester	2					2	0	24	26	2

Literatur: gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Lehr- und Lernformen: gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Leistungsnachweise: Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen: mündliche, schriftliche und praktische Leistungsnachweise gemäß § 15 Abs. 1 (a) und den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Sprache(n): Deutsch

Legende:

EC=European Credit
SWSStd.=Semesterwochenstunde

HW Humanwissenschaften
FW Fachwissenschaften
FD Fachdidaktik
SP Schulpraktische Studien
ES Ergänzende Studien

LV Lehrveranstaltung

V Vorlesung
S Seminar
U Übung
E Exkursion
A Arbeitsgemeinschaft
P Praktika
T Tutorien
M Mentoren
F Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung

Kurzzeichen:	Modulthema:												
SELF-3	Interventionspädagogik – Specials for special kids												
Lehrgang:					Modulverantwortliche/r:								
LG SELF (Spielerisches, entdeckendes Lernen und Forschen) im Bildungsalltag					NN								
Studienjahr:					ECTS-Credits:			Semester:					
1.					2			2.					
Dauer und Häufigkeit des Angebots:					Niveaustufe (Studienabschnitt):								
1 Semester, einmalig					1								
Kategorie:													
Pflichtmodul		Wahlpflichtmodul		Wahlmodul		Basismodul		Aufbaumodul					
X						X							
Verbindung zu anderen Modulen:													
zu allen													
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:													
Studienkennzahl:			Lehrgangstitel:				Modulkurzzeichen:						
Voraussetzungen für die Teilnahme:													
Keine													
Bildungsziele:													
Die Studierenden...													
<ul style="list-style-type: none"> - kennen ausgewählte Studien zur Diversität kindlicher Entwicklung. - verfügen über grundlegende und exemplarisch vertiefte Kenntnisse von Forschungsergebnissen kindlicher Heterogenität und deren pädagogischer Implikationen. - setzen Modelle der Selbstreflexion und der Teamarbeit im Hinblick auf ihre eigenen Einstellungen zu den verschiedenen Dimensionen von Heterogenität ein. - lernen Verhaltensunterschiede wahrzunehmen, einzuordnen und Fördermaßnahmen als zielgerichtete und empowermentororientierte Lerninhalte anzuwenden. 													
Bildungsinhalte:													
<ul style="list-style-type: none"> - Ausgangssituationen im sozial-emotionalen Bereich von Schüler/inn/en . - spezifische Handlungsmodelle der Elementar- und Primarstufenpädagogik auf institutioneller, interaktiver, diagnostischer, didaktischer Ebene sowie auf Projektebene - ausgewählte pädagogische Theorien und Konzeptionen. 													
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:													
Die Studierenden...													
<ul style="list-style-type: none"> - können die wesentlichen Begriffe spezieller Diversity Studies/Education erläutern - lernen Verhaltensunterschiede differenziert wahrzunehmen, einzuordnen und Fördermaßnahmen im Rahmen der Elementar und Primarpädagogik als zielgerichtete Lerninhalte anzuwenden - können unterschiedliche Ausgangssituationen im sozial-emotionalen Bereich von Schüler/innen einschätzen, um durch gezielte und konsequente Förderung, etwaige Defizite in diesem Bereich überwinden zu können. - vermögen Bildungsziele der Pädagogik im Hinblick auf besprochene Heterogenitätsdimensionen kritisch zu analysieren und erreichen Basiskompetenzen, um didaktische Ansätze für heterogene Lerngruppen reflektiert anzuwenden. 													
3. Semester – Modul SELF-3				Studienfachbereiche ECTS-Credits		Art LV	Semester-wochenstunden		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits		
Interventionspädagogik – Specials for special kids				HW	FW/FD/FWD	SP	ES	Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)		unbetreutes Selbststudium	
Specials for special kids 1					1			U	1	0	12	13	1
Specials for special kids 2					1			U	1	0	12	13	1
Summe SELF-3 3. Semester				2					2	0	24	26	2

Literatur:
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Lehr- und Lernformen:
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Leistungsnachweise:

Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen: mündliche, schriftliche und praktische Leistungsnachweise gemäß § 15 Abs. 1 (a) und den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (<https://www.ph-online.ac.at>)

Sprache(n):

Deutsch

Legende:

EC=European Credit

SWSStd.=Semesterwochenstunde

HW Humanwissenschaften

FW Fachwissenschaften

FD Fachdidaktik

SP Schulpraktische Studien

ES Ergänzende Studien

LV Lehrveranstaltung

V Vorlesung

S Seminar

U Übung

E Exkursion

A Arbeitsgemeinschaft

P Praktika

T Tutorien

M Mentoren

F Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung

Teil VI: Prüfungsordnung

§ 12 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den zweisemestrigen (Hochschul)Lehrgang „LG SELF (Spielerisches, entdeckendes Lernen und Forschen) im Bildungsalltag“ an der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß § 35 Z 2 HG.

§ 13 Informationspflicht

- (1) Informationspflicht zu Lehrveranstaltungen:
Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten jedes Studiensemesters nachweislich in schriftlicher Form (Lehrveranstaltungsprofil) über
- die inhaltlichen Schwerpunkte und Ziele der jeweiligen Lehrveranstaltung und ggf. den Stellenwert im Modul,
 - die Anwesenheitsverpflichtung der Studierenden bei den Lehrveranstaltungen,
 - die Anmeldeerfordernisse zu Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien
 - und die Art und Weise sowie den Umfang allfälliger betreuter Selbststudienanteile gem. § 37 HG 2005 sowie unbetreuter Selbststudienanteile und die Beurteilungskriterien derselben mit den entsprechenden Erklärungen und Begründungen zu informieren.
- (2) Informationspflicht zur Modularisierung:
Die Lehrgangsleitung hat die Studierenden über die zusätzlich im Rahmen des unbetreuten Selbststudiums zu erbringenden Arbeiten für die Abschlüsse der einzelnen Module nachweislich zu informieren und ebenso über die notwendigen Bestimmungen das Abschlussmodul und den Lehrgangsabschluss betreffend.

§ 14 Anmeldeerfordernisse

Studierende müssen sich gemäß dem von der Lehrgangsleitung bekannt gegebenen bzw. dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeprozedere

- für alle Lehrveranstaltungen,
- Prüfungen über Lehrveranstaltungen,
- Modulprüfungen
- bzw. den Lehrgangsabschluss anmelden.

§ 15

Modulabschluss

- (1) Der positive Abschluss eines Moduls setzt je nach den Angaben in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der einzelnen Modulbeschreibungen
 - a) positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß den §§ 15 bis 17 oder
 - b) eine mündliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - c) eine schriftliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - d) eine schriftliche kommissionelle und mündliche kommissionelle Modulprüfung und
 - e) die positive Beurteilung der in den jeweiligen Modulen zusätzlich zu erbringenden Arbeiten voraus.
- (2) Ist die zusätzlich zu erbringende Arbeit ein Portfolio, eine Online-Lerneinheit, ein E-Portfolio, eine Projektdokumentation, ein Forschungsportfolio oder ein Projekthandbuch, so gilt:
 - a) Der Umfang der Arbeit hat den genannten Arbeitsstunden im Selbststudium zu entsprechen. Die geforderten Leistungen müssen den Studierenden vom Modulverantwortlichen vor Beginn des Moduls schriftlich bekannt gegeben werden.
 - b) Die Arbeit ist nach der fünfstufigen Notenskala (§ 21 Abs. 3 und 4) zu beurteilen.
- (3) Modulprüfungen im Sinne des Abs. (1) können bei negativem Ergebnis höchstens dreimal wiederholt werden. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Kann nach dreimaliger Wiederholung kein positives Ergebnis erzielt werden, so gilt das Studium als vorzeitig beendet (§ 59 Abs. 2 Z. 4 HG 2005).
- (4) Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG 2005, sowie § 4 Abs. 5 HCV 2006 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

§ 16

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung

- (1) Bei Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung mit Übung besteht für den Anteil der Übung eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH. Wird diese Anwesenheitsverpflichtung um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen der Lehrgangsführung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (2) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nach der fünfstufigen Notenskala (§ 21 Abs. 3 und 4.)
- (3) Prüfungen über Lehrveranstaltungen der o.g. Typen sind bei der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter in der von ihr/ihm bekannt gegebenen Form (schriftlich, mündlich, praktisch) abzulegen. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat mindestens drei Prüfungstermine bis zum Ende des auf den Abschluss der Lehrveranstaltung folgenden Studiensemesters anzubieten.

§ 17

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft

- (1) Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft sind Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter.
- (2) Bei den unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH.
- (3) Wird die Anwesenheitsverpflichtung gemäß Abs. 1 um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen mit der Lehrgangsführung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (4) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern durch mehrere, mindestens jedoch zwei Leistungsfeststellungen unter Einbeziehung allfälliger Studienaufträge nach der fünfstufigen Notenskala (§ 21 Abs. 3 und 4).
- (5) Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ lauten, so ist die/der Studierende über diese drohende negative Beurteilung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu informieren.
- (6) Bei erstmaliger negativer Beurteilung der Leistungen in einer Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung im Sinne des § 16 abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 24.

§ 18

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion

- (1) Bei diesen Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine durchgehende Anwesenheitsverpflichtung (100 vH).
- (2) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die positive Beurteilung durch „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“, sofern keine andere Form der Leistungsbeurteilung für eine einzelne konkrete Lehrveranstaltung in den Modulbeschreibungen festgelegt ist.
- (3) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/der Studierende sowie die Leitung der Organisationseinheit und die (Hochschul-)Lehrgangsführung umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.
- (4) Bei negativer Beurteilung der Leistungen ist die/der Studierende berechtigt, die Lehrveranstaltung einmal zu wiederholen. Wird diese Wiederholung negativ beurteilt, so gilt das Studium gem. § 59 Abs. 2 Z 4 bzw. 6 HG 2005 als vorzeitig beendet.

§ 19

Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Curriculums

- (1) Vorlesungen (V): Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch den Vortrag der/des Lehrenden erfolgt.
- (2) Seminare (S): Seminare dienen der Vertiefung in Teilbereiche eines Studienfaches und seiner Methoden sowie dem Erwerb der Fähigkeit, eigenständig verfasste Gedanken zu präsentieren und zu diskutieren.
- (3) Übungen (U): Dies sind Lehrveranstaltungen, in denen Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert werden.
- (4) Exkursionen (E): Exkursionen ermöglichen eine praxisbezogene Auseinandersetzung mit den Aspekten des jeweiligen pädagogischen Fachbereichs. Lehrende und Studierende kooperieren in der Vorbereitung, Planung, Durchführung und Auswertung der Lehrveranstaltung.
- (5) Arbeitsgemeinschaften (A): Sie dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen.
- (6) Praktika (P): Praktika werden direkt in externen Einrichtungen durchgeführt. Sie passen inhaltlich zu der inhaltlich eigenen Studienrichtung und bauen auf die bisherigen Studieninhalte auf. So soll es den Studierenden möglich sein, die notwendigen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln.
- (7) Tutorien (T): Tutorien sind lehrveranstaltungsbegleitende Betreuungen die von Lehrenden und/oder dazu qualifizierten Studierenden geleitet werden.
- (8) Mentoren (M): Diese Form der lehrveranstaltungsbegleitenden Betreuung dient der Förderung der persönlichen und beruflichen Entwicklung der/des Studierenden durch einen erfahrenen und qualifizierten Kollegen/eine erfahrene und qualifizierte Kollegin des jeweiligen Fachgebietes.
- (9) Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung (F): Lehrveranstaltungen der Typen Vorlesung, Seminar, Übung (ausgenommen aus dem Studienfachbereich „Schulpraktische Studien“ gemäß § 6 HCV 2006) und Arbeitsgemeinschaften können Fernstudienelemente enthalten. Sie dienen der individuellen, zeitlich und örtlich unabhängigen Bearbeitung von Lehrinhalten, die in einer elektronischen Lernumgebung angeboten werden können.

§ 20

Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

- (1) Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
- (2) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern im Rahmen der Abschlussarbeit wird auf die Bestimmungen in § 26 dieser Prüfungsordnung verwiesen.
- (3) Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüferinnen/Prüfern zusammen, die bei kommissionellen Modulprüfungen und Abschlussprüfungen von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt werden. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 44 HG 2005 verwiesen.
- (4) Die Mitglieder einer Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der/dem Studierenden jedenfalls zu erläutern und auf

Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens sechs Jahre, bei abschließenden Prüfungen mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

- (5) Jedes Mitglied einer Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 21

Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.
- (2) Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.
- (3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist gemäß § 43 Abs. 3 HG 2005 mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (4) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
- (5) Bei der Heranziehung der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“) für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine positive Beurteilung nicht erfüllen.

§ 22

Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Prüfungen über die Lehrveranstaltungen im Sinne der §§ 16 – 18 können frühestens nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung und sollen spätestens am Ende des darauffolgenden Studiensemesters nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Lehrgangsleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der Pädagogischen Hochschule.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 sind mündliche Prüfungen öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission, in allen anderen Fällen ist

die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.

- (3) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 ist das Ergebnis einer mündlichen Prüfung der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Erfassung von Ergebnissen in PH-Online hat innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.
- (4) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.
- (5) Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

§ 23

Anrechnung von Prüfungsantritten

- (1) Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:
 - die negative Beurteilung einer Prüfung,
 - der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel,
 - der ungerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, ohne dass sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (2) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist der gerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung nicht anzurechnen (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, wobei sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (3) Ob ein gerechtfertigter oder ungerechtfertigter Rücktritt vorliegt, entscheidet gegebenenfalls das in der Satzung bestimmte Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark. Die/der Studierende ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren und diese ist in der Studierendenevidenz zu vermerken.

§ 24

Wiederholungen von Prüfungen

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Die Prüfungskommission wird von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt.
- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei unter Berücksichtigung des Abs. 1 bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 Hochschulgesetz 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

§ 25

Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist keine Berufung zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (siehe § 44 Abs. 1 HG 2005).
- (2) Für die Nichtigerklärung von Beurteilungen finden die folgenden Bestimmungen des § 45 HG 2005 Anwendung:
 - Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
 - Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
 - Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

§ 26

Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Lehrgangs

Für dieses Curriculum sind keine näheren Bestimmungen vorgesehen.

§ 27

Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist als Portfolioarbeit in der Workload der einzelnen Lehrveranstaltungen integriert.
- (2) Abschlussarbeiten sind Einzelarbeiten. Mehrere Abschlussarbeiten können zueinander in einem fachlichen Zusammenhang stehen, jedoch müssen die Bearbeitung und die Beurteilung fachlich in einem Zusammenhang stehender Abschlussarbeiten unabhängig voneinander erfolgen können.

§ 28

Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit

- (1) Die zuständige Leitung der Organisationseinheit legt die Termine für die Anmeldung zur Abschlussarbeit und den Zeitraum des Verfassens der Abschlussarbeit fest. Die/der Studierende hat sich entsprechend der Terminfestsetzung rechtzeitig zur Abschlussarbeit bzw. zur Präsentation bei der Leitung der Organisationseinheit anzumelden.
- (2) Die Themenfindung erfolgt einvernehmlich zwischen der/dem Studierenden und der Themenstellerin/dem Themensteller. Die Themensteller/innen für die Abschlussarbeit sind die Lehrenden des gewählten Lehrganges. Die/der Studierende hat nach Maßgabe der Möglichkeiten das Recht eine Lehrende/einen Lehrenden zur Themenstellung und Betreuung unter Berücksichtigung seiner/ihrer Belastungsgrenzen auszuwählen. Das Thema ist so zu vereinbaren, dass die Abfassung eine Auseinandersetzung mit berufsfeldbezogenen oder mit praxisrelevanten Aspekten verlangt.
- (3) Thema und Themensteller/in sind der Leitung der Organisationseinheit bis zu dem von ihm/ihr festgelegten Termin schriftlich gemäß den geltenden Formalitäten der Organisationseinheit zur

- Kenntnis zu bringen.
- (4) Richtlinien zur Abfassung und Gestaltung der Abschlussarbeit sowie die Beurteilungskriterien sind der/dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen nach der Festlegung des Themas durch die Themenstellerin/den Themensteller der Abschlussarbeit schriftlich mitzuteilen.
 - (5) Während der Erstellung der Abschlussarbeit haben die Studierenden das Recht der Betreuung/Beratung durch die Themenstellerin/den Themensteller.
 - (6) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 (zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2009) zu beachten.
 - (7) Der Termin der Einreichung wird von der zuständigen Leitung der Organisationseinheit festgesetzt. Die Abschlussarbeit ist
 - direkt bei der Themenstellerin/bei dem Themensteller in einfacher gebundener Form
 - und in digitaler als auch in einfacher gebundener Form bei der Lehrgangsheitung zur Beurteilung einzureichen unter Beifügung der folgenden eigenhändig unterfertigten Erklärung der/des Studierenden: „Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst und dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich die Reinschrift der Abschlussarbeit einer Korrektur unterzogen und ein Belegexemplar verwahrt.“
 - (8) Die Themenstellerin/der Themensteller übermittelt einen Beurteilungsvorschlag in Form eines schriftlichen Gutachtens innerhalb von 4 Wochen an die Leitung der Organisationseinheit.
 - (9) Im Falle einer zu erwartenden negativen Beurteilung ist die Leitung der Organisationseinheit zum frühest möglichen Zeitpunkt darüber zu informieren. Diese bestellt eine weitere Lehrende/einen weiteren Lehrenden zur Begutachtung. Die beiden Begutachter/innen übermitteln je einen Beurteilungsvorschlag in Form eines schriftlichen Gutachtens innerhalb von vier Wochen an die Leitung der Organisationseinheit.
 - (12) Die Benotung erfolgt unter Berücksichtigung des schriftlichen Beurteilungsvorschlags gem. Abs. (8) bzw. der schriftlichen Beurteilungsvorschläge gem. Abs. (9).
 - (13) Bei negativer Beurteilung der Abschlussarbeit kann die gesamte Leistung dreimal wiederholt werden.

§ 29

Abschluss des Lehrganges

Der (Hochschul)Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module und die Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden, wobei die doppelte Mindeststudiendauer nicht überschritten werden darf gemäß § 59 Abs. 2 Z. 5. Nach Abschluss des (Hochschul)Lehrganges ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis auszustellen. Bei einer Unterbrechung der Teilnahme am (Hochschul)Lehrgang kann ein erfolgreicher Abschluss nicht garantiert werden.

**Teil VII:
Schlussbemerkungen**

**§ 30
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

Teil VIII: Begutachtungsverfahren

§ 31 Begutachtungsverfahren

Gemäß § 42 Abs. 4 HG 2005 sind die Curricula vor der Erlassung durch die Studienkommission einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Die Curricula werden den eingebundenen Behörden und Institutionen über Email bekannt gemacht mit dem Hinweis auf den jeweiligen Link zur Website der PHSt, auf der die Dokumente für den angegebenen Zeitraum abrufbar sind. Diese Bekanntmachung enthält den Begutachtungszeitraum (Dauer: vierzehn Tage) und den Vermerk, dass nach Ablauf dieser Frist Bedenkenfreiheit angenommen wird.

§ 32 Eingebundene Institutionen und Personen

- (1) Landesschulrat für Steiermark
- (2) Andere Pädagogische Hochschulen

§ 33 Ergebnisse

Nach dem Abschluss des Begutachtungsverfahrens mit 17.06.2011 stellt die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark zusammenfassend fest, dass für den (Hochschul)Lehrgang dieses Curriculums Bedenkenfreiheit angenommen werden kann.

Teil IX: Anhang

- (1) Erstellungsdatum: 14.04.2011
- (2) Ansprechpersonen/Kontakt:
- Institutsleitung: Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Holzinger
mailto: andrea.holzinger@phst.at
Tel.: 0316 8067 5 1301
- Inhalt: Mag.^a Lisa Reicher-Pirchegger
mailto: lisa.reicher@phst.at
Tel.: 0316 8067 1313
- Formale Gestaltung: Maria Monschein
mailto:maria.monschein
Tel.: 0316 8067 1312

Informationen der STUKO:

Endversion der Begutachtung der STUKO: Dorfinger/Rottensteiner Version 31.05.2011
Endversion des öffentlichen Begutachtungsverfahrens: Version 20.06.2011